

Grant Agreement für Erasmus+ Hochschulbildung: Personalmobilität zu Lehr-, zu Fort- und Weiterbildungszwecken 20 /20

Technische Universität Clausthal ; Erasmus+ Code: D CLAUSTH01

Adolph-Roemer-Straße 2A, 38678 Clausthal-Zellerfeld, Deutschland

Nachfolgend „die Einrichtung“, für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch Frau Astrid Abel, Erasmus+ Hochschulkoordinatorin, vertreten, und

Herr/Frau

Dauer der bisherigen Tätigkeit (<10 Jahre, >10 Jahre, >20 Jahre):

Staatsangehörigkeit:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift:

Abteilung/Einrichtung:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

Geschlecht:

männlich

weiblich

divers

Teilnehmer erhält:

finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU

Zero Grant-Förderung

finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU in Kombination mit Zero Grant-Förderung

Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU umfasst Fördermittel für Personen mit Behinderung.

Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU gezahlt werden soll :

Kontoinhaber (falls nicht Teilnehmer) :

Name der Bank:

BIC-/SWIFT-Nummer:

IBAN:

Nachfolgend bezeichnet als „der Teilnehmer“, haben die unten aufgeführten besonderen Bedingungen und Anhänge, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind („die Vereinbarung“) vereinbart:

Anhang I Mobilitätsvereinbarung für Personalmobilität zu Lehr-/zu Fort- und
Weiterbildungszwecken

Anhang II Allgemeine Bedingungen

Die unter besondere Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 Die Einrichtung gewährt dem Teilnehmer Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme für Lehre/Fort- und Weiterbildung im Rahmen des Erasmus+ Programms.
- 1.2 Der Teilnehmer nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für Lehre/Fort- und Weiterbildung wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.
- 1.3 Beide Parteien können mittels einer förmlichen Mitteilung in Schriftform oder auf elektronischem Wege Änderungen der Vereinbarung vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

- 2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die Mobilitätsphase beginnt am _____ und endet am _____. Das Datum des Beginns der Mobilitätsphase ist der erste Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung (Name Gasthochschule) anwesend sein muss. Das Enddatum ist der letzte Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung (Name der Gasthochschule) anwesend sein muss. Diese Daten sollten in der Teilnahmebescheinigung von der Gasthochschule bestätigt werden.
Zutreffendes ist durch die Einrichtung auszuwählen:
 An-/Abreise sind nicht in der Dauer der Mobilitätsphase enthalten.
 Die Dauer der Mobilitätsphase wird um einen Tag für die Anreise direkt vor dem ersten Tag der Maßnahme im Ausland [und/oder] einen Tag für die Abreise direkt nach dem letzten Tag der Maßnahme im Ausland verlängert. Diese Tage werden auch bei der individuellen Berechnung der Unterstützung berücksichtigt.
- 2.3 Der Teilnehmer erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU zunächst für bis zu 5 Tage und bis zu 2 Tage für An-/Abreise.
- 2.4 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase darf höchstens 2 Monate betragen. Dabei gilt eine Mindestdauer von 2 aufeinander folgenden Tagen pro Mobilitätsmaßnahme. Der Teilnehmer unterrichtet insgesamt 8 Stunden in 5 Tagen.
- 2.5 Der Teilnehmer kann unter Berücksichtigung der Einschränkungen nach Artikel 2.4 die Verlängerung der Mobilitätsphase beantragen. Stimmt die Einrichtung der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, muss die Vereinbarung entsprechend geändert werden.
- 2.6 Das tatsächliche Datum des Beginns und Endes der Mobilitätsphase muss in der Teilnahmebescheinigung angegeben werden.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG AUS ERASMUS+-MITTELN DER EU

- 3.1 Der Teilnehmer erhält _____ EUR als Aufenthaltskosten und _____ EUR als Fahrtkosten. Die Höhe der Aufenthaltskosten beträgt _____ EUR pro Tag bis zum 14. Tag der Maßnahme und 70% des genannten Tagessatzes pro Tag ab dem 15. Tag.
Der endgültige Betrag für die Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der Anzahl der Tage der Mobilitätsphase nach Artikel 2.3 mit dem Tagessatz für die Aufenthaltskosten für das Gastland zuzüglich der Fahrtkostenbeihilfe ermittelt. Die Fahrtkostenbeihilfe für Zero Grant-Teilnehmer sollte 0 sein.
- 3.2 Die Erstattung von Kosten, die ggf. für Teilnehmer mit Behinderung anfallen, erfolgt auf Grundlage der von dem Teilnehmer vorzulegenden Unterlagen.
- 3.3 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.
- 3.4 Unbeschadet der Bestimmung in Artikel 3.3 ist die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU mit allen sonstigen Finanzierungsquellen vereinbar.
- 3.5 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Fördermitteln oder Teile davon müssen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen aus dieser Vereinbarung durch den Teilnehmer von diesem zurückgezahlt werden. Auf die Rückzahlung wird jedoch verzichtet, wenn der Teilnehmer durch höhere Gewalt am Abschluss der Mobilitätsmaßnahme wie in Anhang I beschrieben gehindert wurde. Fälle höherer Gewalt müssen von der entsendenden Einrichtung [Bei eingeladenem Personal aus Unternehmen: von der Gasteinrichtung] gemeldet und mit der NA DAAD schriftlich abgestimmt werden.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 Der Teilnehmer erhält innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien und spätestens bis zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase eine Vorfinanzierungszahlung in Höhe von bis zu 80% des in Artikel 3 genannten Betrags.
- 4.2 Die Übermittlung der EU-Survey-Onlineumfrage (Teilnehmerbericht) gilt als Antrag des Teilnehmers auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU. Die Einrichtung hat innerhalb von 45 Kalendertagen (nach Eingang des Berichts) die Zahlung des Restbetrags oder die Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen.
- 4.3 Der Teilnehmer muss das tatsächliche Datum des Beginns und des Endes der Mobilitätsphase anhand einer durch die Aufnahmeeinrichtung ausgestellten Aufenthaltsbescheinigung nachweisen.

ARTIKEL 5 – EU-SURVEY

- 5.1 Der Teilnehmer muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase die EU-Survey-Onlineumfrage ausfüllen und übermitteln.
- 5.2 Die Einrichtung kann von Teilnehmern, die die EU-Survey-Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU verlangen.

ARTIKEL 6 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 6.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.
- 6.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem Teilnehmer die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für diese Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

ARTIKEL 7 – WEITERE VERPFLICHTUNGEN UND ERGÄNZENDE INFORMATION

- 7.1 Sollte dem Teilnehmer aus der Differenz der gezahlten Pauschalen und den tatsächlichen entstandenen Kosten ein Gewinn entstanden sein, wird darauf hingewiesen, dass dieser Gewinn wie Einkommen privat vom Teilnehmer zu versteuern ist und der Teilnehmer die steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungs-pflichten einhalten muss.

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmer

Einrichtung

Vorname / Nachname

Technische Universität Clausthal
Frau Astrid Abel
Erasmus+ Hochschulkoordinatorin

Unterschrift

Unterschrift

Clausthal-Zellerfeld,

Clausthal-Zellerfeld,

Anhang I
[Leitaktion 1 - HOCHSCHULBEREICH]
Mobility Agreement
für Personalmobilität zu Lehr-/zu Fort- und Weiterbildungszwecken

Anhang II
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Artikel 1: Haftung

Die Parteien der Vereinbarung befreien sich gegenseitig von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden, die ihnen oder ihrem Personal infolge der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, sofern diese Schäden nicht die Folge einer schwerwiegenden und vorsätzlichen Verfehlung durch die andere Partei oder ihr Personal darstellen.

Die Nationale Agentur für EU-Hochschul-zusammenarbeit im DAAD (NA DAAD), die Europäische Kommission und ihre Mitarbeiter haften nicht für Forderungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstehen. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche an die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder die Europäische Kommission sind daher ausgeschlossen.

Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung

Erfüllt der Teilnehmer seine vereinbarten Pflichten nicht, hat die entsendende Einrichtung unbeschadet der Folgen nach dem anwendbaren Recht das Recht, die Vereinbarung ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung per Einschreiben Maßnahmen ergreift.

Wenn der Teilnehmer die Vereinbarung vorzeitig beendet oder nicht entsprechend den Bestimmungen erfüllt, muss er den bereits ausgezahlten Zuwendungsbetrag zurückzahlen, sofern nicht anders mit der Entsendeeinrichtung vereinbart.

Beendet der Teilnehmer die Vereinbarung aufgrund höherer Gewalt, d. h. in einer unvorhersehbaren Sonder-situation oder bei Eintreten eines unvorhersehbaren besonderen Ereignisses, das nicht dem Einfluss des Teilnehmers unterliegt und nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des Teilnehmers zurückzuführen ist, hat der Teilnehmer mindestens Anspruch auf den Zuwendungsbetrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase. Alle verbleibenden Mittel sind zurückzuzahlen, sofern nicht anders mit der Entsendeeinrichtung vereinbart.

Artikel 3: Datenschutz

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten in der Vereinbarung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Vereinbarung durch die Entsendeeinrichtung, die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) und die Europäische Kommission verarbeitet.

Der Teilnehmer kann seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeeinrichtung und/oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zu richten. Der Teilnehmer kann gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Daten durch die Entsendeeinrichtung oder die Nationale Agentur für EU-

Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

Artikel 4: Kontrollen und Prüfungen

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder von einer anderen durch die Europäische Kommission oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zugelassenen externen Stelle geforderten detaillierten Informationen bereitzustellen, die der Überprüfung dienen, dass die Mobilitätsphase und die Bestimmungen dieser Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt wurden.